

Zeitschrift: Beiträge zur Statistik der Stadt Bern
Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern
Band: - (1922)
Heft: 4

Artikel: Untersuchungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Stadt Bern. 1. Teil, Das Einkommen
Autor: [s.n.]
Kapitel: IV: Der Steuerertrag
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV.

Der Steuerertrag.

In den neuzeitlichen Steuergesetzen ist bekanntlich die Progression eingeführt worden. Auch im neuen bernischen Steuergesetz vom 7. Juli 1918 hat sie Eingang gefunden. Die Durchführug der Progression im bernischen Steuergesetz erfolgt in der Weise, dass ein Steuerzuschlag zu den nach dem gewöhnlichen Einheitssatze sich ergebenden Steuerbeträgen erhoben wird. Der Steuerzuschlag erfolgt, sofern der vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer (ohne Armensteuer) Fr. 100 übersteigt. Die Steuerzuschläge berechnen sich nach der in Art. 32 des Gesetzes aufgeföhrten Tabelle. Die Progression beginnt mit 5 %, steigt gleichmässig an und hört mit 50 % auf.

Darnach beginnt die Progression bei einem steuerpflichtigen Einkommen I. Klasse erst von Fr. 3 400 (bei einem Steuersatz von 3 %), bei einem Steuerkapital II. Klasse von über Fr. 2 100 (bei 5 % Steueransatz), und bei einem reinen Vermögen von mehr als Fr. 50 000 (bei 2 % Steueransatz). Der Höchstsatz von 50 % wird bei einem Einkommen I. Klasse von Fr. 60 000, bei einem Einkommen II. Klasse von Fr. 36 000 und bei einem Vermögen von über Fr. 900 000 erreicht.

Nachstehende Tabellen sollen nun die Wirkung der Progression vor Augen führen. Es ist klar, dass die gewonnenen Ergebnisse nicht der Wirklichkeit entsprechen können, da unseren Berechnungen die Einkommensbeträge des Jahres 1917 zugrunde liegen. Eine getrennte Besteuerung des Einkommens und des Vermögens ist im Gesetz nicht vorgesehen, sondern der Gesamtbetrag der zu zahlenden Steuern (Einkommenssteuern, Grundsteuer, Kapitalsteuer) bildet die Grundlage für die Berechnung des Steuerzuschlages.

1. Die Verteilung des Steuerertrages I. Klasse nach Einkommensstufen.

a. absolute Zahlen.

Tabelle 59.

Einkommensstufen	Vom gesamten Steuerertrag I. Klasse entfallen auf die nebenstehenden Einkommensstufen		
	nach dem alten Gesetz		nach dem neuen Gesetz bei einem Steuerfuss von 6 % (mit Progression)
	bei einem Steuerfuss von 3 %	bei einem Steuerfuss von 6 %	
bis 500	98 000	196 000	196 000
600— 1 000	117 000	234 000	234 000
1 100— 2 000	206 000	413 000	421 000
2 100— 4 000	344 000	688 000	734 000
4 100— 6 000	183 000	367 000	405 000
6 100— 10 000	165 000	330 000	377 000
10 100— 20 000	128 000	255 000	319 000
20 100— 50 000	115 000	230 000	327 000
50 000—100 000	79 000	157 000	235 000
über 100 000	365 000	730 000	1 095 000
	1 800 000	3 600 000	4 343 000

Die Verteilung des Steuerertrages I. Klasse nach Einkommensstufen.

b. Verhältniszahlen.

Tabelle 60.

Einkommensstufen	Vom gesamten Steuerertrag I. Klasse entfallen auf die nebenstehenden Einkommensstufen		
	nach dem alten Gesetz		nach dem neuen Gesetz bei einem Steuerfuss von 6 %
	bei einem Steuerfuss von 3 %	bei einem Steuerfuss von 6 %	
bis 500	5,4	5,4	4,5
600— 1 000	6,5	6,5	5,4
1 100— 2 000	11,5	11,5	9,7
2 100— 4 000	19,1	19,1	16,9
4 100— 6 000	10,2	10,2	9,3
6 100— 10 000	9,2	9,2	8,7
10 100— 20 000	7,1	7,1	7,4
20 100— 50 000	6,4	6,4	7,5
50 100—100 000	4,3	4,3	5,4
über 100 000	20,3	20,3	25,2
	100 %	100 %	100 %

In diesen Zahlen gelangt die Wirkung der Progression deutlich zum Ausdruck. Der Steuerertrag beträgt im Jahre 1917, bei einem Steuerfuss von 3 %, Fr. 1 800 000. Bei einem Ansatz von 6 %, wie derselbe für das Jahr 1920 festgesetzt worden ist, wäre der Gesamtertrag der Steuer I. Klasse Fr. 3 600 000 und bei Anwendung der Progression würde er sich auf Fr. 4 343 000 erhöhen. Die Zahlen zeigen ferner, dass durch die Progression relativ eine Entlastung der unteren Stufen erfolgt, während bei den höheren Stufen von einer übermäßig hohen Belastung eigentlich kaum gesprochen werden kann.

Wie sich die durch die Progression sich ergebende Steigerung des Steuerertrages I. Klasse (Fr 743 000) auf die verschiedenen Einkommensstufen verteilt, geht aus nachfolgender Uebersicht hervor.

Vom Steuermehrertrag infolge der Progression entfallen auf die einzelnen Stufen in % :

bis	500	—
600—	1 000	—
1 100—	2 000	1,1
2 100—	4 000	6,2
4 100—	6 000	5,1
6 100—	10 000	6,3
10 100—	20 000	8,6
20 100—	50 000	13,1
50 100—100 000		10,5
über	100 000	49,1
		100 %

2. Die Verteilung des Steuerertrages III. Klasse nach Einkommensstufen.

a. absolute Zahlen.

Tabelle 61.

Einkommensstufen	Vom gesamten Steuerertrag III. Klasse entfallen auf die nebenstehenden Einkommensstufen		
	nach dem alten Gesetz		nach dem neuen Gesetz
	bei einem Steuerfuss von 5 %	bei einem Steuerfuss von 10 %	bei einem Steuerfuss von 10 % (mit Progression)
bis 500	16 000	32 000	32 000
600— 1 000	25 000	49 000	49 000
1 100— 2 000	42 000	84 000	89 000
2 100— 4 000	67 000	133 000	147 000
4 100— 6 000	54 000	109 000	126 000
6 100—10 000	63 000	126 000	142 000
10 100—20 000	90 000	180 000	252 000
20 100—50 000	78 000	157 000	236 000
über 50 000	74 000	148 000	222 000
	509 000	1 018 000	1 295 000

Die Verteilung des Steuerertrages III. Klasse nach Einkommensstufen.

b. Verhältniszahlen.

Tabelle 62.

Einkommensstufen	Vom gesamten Steuerertrag III. Klasse entfallen auf die nebenstehenden Einkommensstufen		
	nach dem alten Gesetz		nach dem neuen Gesetz
	bei einem Steuerfuss von 5 %	bei einem Steuerfuss von 10 %	bei einem Steuerfuss von 10 %
bis 500	3,1	3,1	2,5
600— 1 000	4,9	4,9	3,8
1 100— 2 000	8,3	8,3	6,9
2 100— 4 000	13,2	13,2	11,3
4 100— 6 000	10,6	10,6	9,7
6 100—10 000	12,4	12,4	11,0
10 100—20 000	17,7	17,7	19,5
20 100—50 000	15,8	15,8	18,2
über 50 000	14,5	14,5	17,1
	100 %	100 %	100 %

Der Steuerertrag beträgt somit für das Jahr 1917 Fr. 509 000 bei einem Steueransatz von 5 %, Fr. 1 018 000 bei einem solchen von 10 %, (Steueransatz pro 1920), und er würde bei Anwendung der Progression den Betrag von Fr. 1 295 000 erreichen. Auch hier zeigt sich eine relative Entlastung der unteren Stufen und eine gewisse Mehrbelastung der höheren durch die Progression.

Die als Folge der Progression sich ergebende Vermehrung des Steuerertrages der III. Klasse (Fr. 277 000) verteilt sich auf die einzelnen Stufen in Prozent wie folgt:

bis	500	—
600— 1 000		—
1 100— 2 000		1,8
2 100— 4 000		5,1
4 100— 6 000		6,1
6 100—10 000		5,8
10 100—20 000		26,0
20 100—50 000		28,5
über 50 000		26,7
	100 %	

Es sei wiederholt darauf hingewiesen, dass die vorstehenden durch die Progression sich ergebenden Resultate nicht mit den wirklichen Beträgen übereinstimmen. Unsere Berechnungen fussen auf den Einkommensbeträgen des Jahres 1917, während die Progression erst für das Jahr 1919 zum erstenmal Anwendung gefunden hat. Das verschärzte Einschätzungsverfahren im Jahre 1919, ferner die Ausserkraftsetzung des besonderen Einschätzungstarifes für die Arbeiterschaft lassen selbstverständlich die unseren Untersuchungen zu Grunde liegenden Einkommenssteuerkapitalien beträchtlich in die Höhe schnellen.

Zur Illustration der Wirkung der Progression sind jedoch die obigen Ergebnisse interessant genug, um hier festgehalten zu werden.

Einkommen	Progressionssteuer	Nettoeinkommen
1000	100	900
1100	110	990
1200	120	1080
1300	130	1170
1400	140	1260
1500	150	1350
1600	160	1440
1700	170	1530
1800	180	1620
1900	190	1710
2000	200	1800
2100	210	1890
2200	220	1980
2300	230	2070
2400	240	2160
2500	250	2250
2600	260	2340
2700	270	2430
2800	280	2520
2900	290	2610
3000	300	2700
3100	310	2790
3200	320	2880
3300	330	2970
3400	340	3060
3500	350	3150
3600	360	3240
3700	370	3330
3800	380	3420
3900	390	3510
4000	400	3600
4100	410	3690
4200	420	3780
4300	430	3870
4400	440	3960
4500	450	4050
4600	460	4140
4700	470	4230
4800	480	4320
4900	490	4410
5000	500	4500
5100	510	4590
5200	520	4680
5300	530	4770
5400	540	4860
5500	550	4950
5600	560	5040
5700	570	5130
5800	580	5220
5900	590	5310
6000	600	5400
6100	610	5490
6200	620	5580
6300	630	5670
6400	640	5760
6500	650	5850
6600	660	5940
6700	670	6030
6800	680	6120
6900	690	6210
7000	700	6300
7100	710	6390
7200	720	6480
7300	730	6570
7400	740	6660
7500	750	6750
7600	760	6840
7700	770	6930
7800	780	7020
7900	790	7110
8000	800	7200
8100	810	7290
8200	820	7380
8300	830	7470
8400	840	7560
8500	850	7650
8600	860	7740
8700	870	7830
8800	880	7920
8900	890	8010
9000	900	8100
9100	910	8190
9200	920	8280
9300	930	8370
9400	940	8460
9500	950	8550
9600	960	8640
9700	970	8730
9800	980	8820
9900	990	8910
10000	1000	9000